

Antrag Abo Mobil65/Mobil65 Partnerkarte im Verkehrsverbund Mittelthüringen



Bitte vollständig, gut lesbar in Druckbuchstaben ausfüllen und Ihre Unterschrift nicht vergessen.
Der Abo-Antrag muss bis zum 10. des Vormonats bei der Verkaufs-/Service-Stelle der StadtWirtschaft Weimar GmbH vorliegen.

Bei Abgabe des Antrages sind ein gültiges Personaldokument sowie ein aktueller IBAN- und BIC-Nachweis (Kopie EC-Bankkarte oder Kontoauszug) vorzulegen.

StadtWirtschaft Weimar GmbH
Industriestraße 14, 99427 Weimar
Telefon 03643 4341-0, Fax 03643 4341-102
E-Mail info@swg-weimar.de, Internet www.sw-weimar.de
Gläubiger ID DE68ZZZ00000012131

1. Angaben zur Abokarte

<input type="checkbox"/> Neubestellung	<input type="checkbox"/> Änderung	<input type="checkbox"/> Ersatzkarte
Gültigkeits-, Vertragsbeginn (TT/MM/JJ) 01 20	Abo-Nummer	Abo-Nummer

<input type="checkbox"/> Abo Mobil 65	<input type="checkbox"/> Abo Mobil 65 Partnerkarte	<input type="checkbox"/> Zuschlagskarte 1. Wagenklasse
		<input type="checkbox"/> persönlich
		<input type="checkbox"/> übertragbar

wird von SWG ausgefüllt

Abo-Nummer Hauptkarte	
Abo-Nummer Partnerkarte	
Eingangsbestätigung	Datum/Unterschrift
Abo-Bearbeiter	Datum/Unterschrift

2. Angaben zum Antragsteller

<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr	Name	Vorname	Geburtsdatum (TT/MM/JJ)
Straße/Hausnummer		Adress-Zusatz (ggf. Ortsteil)	
PLZ	Wohnort		
Telefon für Rückfragen (Festnetz oder Mobiltelefon, tagsüber erreichbar)		E-Mail-Adresse	

3. Angaben zum Karteninhaber Abo Mobil65 Partnerkarte

(Die Abo Mobil65 Partnerkarte kann nur zur Abo Mobil65 Hauptkarte bestellt werden und hat dieselbe Gültigkeit.
Voraussetzung: Abbuchung über dasselbe Konto.)

<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr	Name	Vorname	Geburtsdatum (TT/MM/JJ)
Straße/Hausnummer		Adress-Zusatz (ggf. Ortsteil)	
PLZ	Wohnort		
Telefon für Rückfragen (Festnetz oder Mobiltelefon, tagsüber erreichbar)		E-Mail-Adresse	

4. Sepa-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die StadtWirtschaft Weimar GmbH, Industriestraße 14, 99427 Weimar mit meiner Unterschrift wiederkehrende Zahlungen von meinem Konto mittels Sepa-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der StadtWirtschaft Weimar GmbH auf mein Konto gezogenen Sepa-Lastschriften einzulösen. Die Ermächtigung schließt eine Erhöhung der Monatsbezüge bei Änderungen des Geltungsbereichs der Abokarte oder bei Tarifänderung ein. **Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die StadtWirtschaft Weimar GmbH im Zusammenhang mit dem Antrag eine Bonitätsprüfung vornimmt.** Zum Zweck der Entscheidung über die Begründung des Vertragsverhältnisses werden im Rahmen der Bonitätsprüfung u. a. Wahrscheinlichkeitswerte verwendet, in deren Berechnung unter anderem Anschriftendaten einfließen.

IBAN	BIC	Angaben zu IBAN und BIC finden Sie auf Ihrer Bankkarte oder auf Ihrem Kontoauszug.
------	-----	--

Angaben zum Kontoinhaber, falls vom Antragsteller abweichend: Ist der Antragsteller nicht Inhaber des in dem Sepa-Lastschriftmandat genannten Kontos, so haften der Antragsteller und der Kontoinhaber als Gesamtschuldner für die Einhaltung aller Verpflichtungen aus dem Abo-Vertrag.

<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr	Name	Vorname	Geburtsdatum (TT/MM/JJ)
Straße/Hausnummer		Adress-Zusatz (ggf. Ortsteil)	
PLZ	Wohnort		Telefon für Rückfragen (Festnetz oder Mobiltelefon, tagsüber erreichbar)

5. Ihre Unterschrift (mit Ihrer Unterschrift erteilen Sie gleichzeitig Ihre Zustimmung zum Sepa-Lastschritzeinzug)

Ich versichere, dass obige Angaben richtig sind. Die umseitigen Vertragsbedingungen und die [Datenschutzerklärung](#) habe ich zur Kenntnis genommen. Ich bin damit einverstanden, dass meine personenbezogenen Daten für die Antragstellung und die Abwicklung meines Vertrages sowie zur Kundenbetreuung bei der StadtWirtschaft Weimar GmbH gemäß EU-DSGVO, BDSG und ThürDSG erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

Datum	Unterschrift Antragsteller/-in / Karteninhaber/-in Abo Mobil65	Unterschrift Antragsteller/-in / Karteninhaber/-in Abo Mobil65 Partnerkarte	Unterschrift Kontoinhaber/-in (falls vom Antragsteller/-in abweichend)
-------	--	---	--

1 Voraussetzungen für einen Abo-Vertrag

- 1.1 Ein Abo-Vertrag kann mit den folgenden Verkehrsunternehmen, jeweils in den Verkaufs- und Servicestellen abgeschlossen werden:
 - Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH (Abellio):
Abellio Kundencenter Erfurt Hauptbahnhof
 - Deutsche Bahn AG (DB AG):
DB Reisezentren (Hbf. Gotha, Hbf. Erfurt, Bf. Weimar, Bf. Jena West, Bf. Jena Paradies und Hbf. Gera); DB Vertrieb GmbH, Abo-Center Berlin
 - Erfurter Verkehrsbetriebe AG (EVAG):
EVAG-Mobilitätszentrum am Anger
 - GVB Verkehrs- und Betriebsgesellschaft Gera mbH (GVB):
Kundenservice im Stadtservice H35
 - Jenaer Nahverkehr GmbH (JNV):
Jenaer Nahverkehr - Servicecenter (Holzmarkt-Passage)
 - Regionale Verkehrsgemeinschaft Gotha GmbH i.l. (RVG):
Kundenzentrum von RVG und TWSB am Gothaer Hauptbahnhof
Geschäftsstelle Reinhardsbrunner Straße
 - Stadtwirtschaft Weimar GmbH (SWG):
Kundencenter am Goetheplatz und Industriestraße
 - Thüringerwaldbahn und Straßenbahn Gotha GmbH (TWSB):
Kundenzentrum von RVG und TWSB am Gothaer Hauptbahnhof
Betriebshof Waltershäuser Straße

Änderungen, Verlustmeldung und Kündigung sowie die Anzeigepflicht gemäß Ziffer 9 erfolgen immer an das Verkehrsunternehmen, mit dem der Abo-Vertrag abgeschlossen wurde. Voraussetzung für den Abschluss eines Abo-Vertrags ist, dass das Verkehrsunternehmen ermächtigt wird, den jeweiligen tariflichen Fahrpreis in Abo-Monatsbeträgen (bzw. einem Jahresbetrag bei Vertragsabschluss bei Abellio, DB AG, GVB oder der EVAG) von einem Girokonto abzubuchen. Die Abokarte bleibt Eigentum des Verkehrsunternehmens.

2 Vertragsabschluss, Laufzeit und Haftung

- 2.1 Der Abo-Vertrag kommt durch die Übergabe der Abokarte zustande. Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, eine Bonitätsprüfung durchzuführen.
- 2.2 Das Abonnement kann jeweils am 1. eines Monats begonnen werden. Die Gültigkeit des Abonnements beginnt bei einem Bestelleingang bis spätestens zum 10. des Monats (Posteingang) am 1. des Folgemonats und besteht über mindestens 4 aufeinander folgende Monate (Mindestvertragslaufzeit). Der Abo-Vertrag verlängert sich automatisch auf unbestimmte Zeit, sofern nicht gemäß Ziffer 6.1 fristgemäß gekündigt wurde.
- 2.3 Der Fahrgast ist verpflichtet, im Abo-Antrag eine entsprechende Kontoverbindung mitzuteilen und ein Sepa-Lastschriftmandat für dieses Konto durch sich oder einen Dritten an das Verkehrsunternehmen zu erteilen. Der Fahrgast ist verpflichtet, den Abo-Monatsbetrag bzw. bei Einmalzahlung den Jahresbetrag auf dem Konto bereitzuhalten. Der Antrag ermächtigt das Verkehrsunternehmen, den jeweiligen Abo-Monatsbetrag bis auf Weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 4 Monaten, vom angegebenen Konto per Lastschriftverfahren abzubuchen. Ist der Fahrgast nicht Inhaber des im Sepa-Lastschriftmandat genannten Kontos, so haften der Fahrgast und der Kontoinhaber als Gesamtschuldner für die Einhaltung aller Verpflichtungen des Fahrgastes und des Kontoinhabers aus dem Abo-Vertrag.
- 2.5 Bei den Verkehrsunternehmen Abellio, DB AG, EVAG, JNV und GVB kann das Abo Sofort beginnen. Bei der DB wird das Abo Sofort mit der Gültigkeit für einen Monat ausgegeben. Die Gültigkeit der auf das Abo Sofort folgenden Abokarten beginnt gemäß Ziffer 2.2 jeweils am 1. des Folgemonats. Für das Abo Sofort ist der Abo-Monatsbetrag sofort zu zahlen. Für das Abo Sofort ggf. zuviel entrichtetes Fahrgeld wird im Nachgang durch das Abo-Center Berlin erstattet. Bei der Abellio, der EVAG und der JNV wird das Abo Sofort mit Gültigkeit bis zum letzten Kalendertag des Ausgabemonats ausgegeben. Die Gültigkeit der auf das Abo Sofort folgenden Abokarten beginnt gemäß Ziffer 2.2 jeweils am 1. des Folgemonats. Der bei der Abellio, der EVAG und der JNV für das Abo Sofort pro Tag zu zahlende Preis ergibt sich aus der anteiligen Berechnung bezogen auf den Preis der jeweiligen Abokarte und die Anzahl der Kalendertage eines Jahres. Bei der Abellio, der EVAG und der JNV beginnt das Abbuchungsverfahren bei Abgabe des Abo-Antrages bis zum 10. des Monats zum 1. des Folgemonats. Erfolgt die Abgabe nach dem 10. des Monats, beginnt das Abbuchungsverfahren zum 1. des zweiten Folgemonats. Der Betrag für das Abo Sofort besteht dann aus dem anteiligen Abo-Monatsbetrag für den laufenden sowie den vollen Abo-Monatsbetrag für den darauf folgenden Monat. Das Abo Sofort kann nur gegen sofortige Bezahlung bezogen werden. Bei der GVB erfolgt die Abbuchung des anteiligen Betrages für das Abo Sofort im Folgemonat zusammen mit dem laufenden Monatsbetrag. Das Abo Sofort ist von Erstattung, Rücknahme und Umtausch ausgeschlossen.

3 Abokarten und Nutzungsmöglichkeiten

- 3.1 Für die Abokarte gelten die von der Genehmigungsbehörde genehmigten Tarife, Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen. Diese werden ortsüblich bekanntgegeben. Die Ausgabe von Abokarten erfolgt je nach Verkehrsunternehmen als Chipkarte mit elektronischem Fahrausweis (eFAW) oder als Fahrausweis auf Papier.
- 3.2 Die Abokarte wird auf entsprechenden Antrag als:
 - persönliches Abo Solo
 - persönliches Abo Plus/Job-Ticket
 - übertragbares Abo Plus
 - persönliches Abo Mobil65
 ausgegeben und berechtigt zu einer beliebigen Anzahl Fahrten im Geltungsbereich im jeweiligen Gültigkeitszeitraum. Die Abokarte ist gültig für eine Person. Persönliche Abokarten sind nur in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild gültig.
- 3.3 Das Abo Plus/Job-Ticket berechtigt ganztägig zur Mitnahme eines Hundes und montags bis freitags ab 18:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages sowie samstags, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen ganztägig bis 03:00 Uhr zur Mitnahme von einem Erwachsenen und zwei Kindern bis einschließlich 14 Jahre.
- 3.4 Das Abo Mobil65 berechtigt ganztägig zur Mitnahme von zwei Kindern bis einschließlich 14 Jahre und einem Hund.
- 3.5 Auf entsprechenden Antrag werden für die Nutzung der 1. Wagenklasse die Abokarten
 - persönliches Abo Zuschlag 1. Klasse
 - übertragbares Abo Zuschlag 1. Klasse
 ausgegeben und berechtigen zusammen mit einer gültigen Abokarte (Ziffer 3.2) zur Nutzung der 1. Wagenklasse in den Nahverkehrszügen der Eisenbahnen.
- 3.6 Die Abokarte sowie die Abo-Zuschlagskarte 1. Wagenklasse sind bei jeder Fahrt mitzuführen und dem Kontrollpersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Kann der Fahrgast die Abokarte (bei persönlicher Ausgabe in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild) oder bei Nutzung der 1. Wagenklasse der Eisenbahnen zusätzlich die Abo-Zuschlagskarte bei einer Fahrausweiskontrolle nicht vorzeigen, ist er zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes gemäß § 9 der Beförderungsbedingungen verpflichtet. Inhaber von Abokarten einschließlich der mitgenommenen Person(en) können bei Nutzung des Radwanderbusses der EVAG (Linie 155) jeweils ein Fahrrad kostenfrei mitnehmen.

4 Fahrpreis, Fälligkeit und Erstattung

- 4.1 Der Abo-Monatsbetrag (inklusive des Betrages für eine bestellte Abo-Zuschlagskarte 1. Wagenklasse und ein bei der DB AG bestelltes Abo Sofort) ist zum 1. des Monats fällig. Die Lastschrift erfolgt zwischen dem 1. und 15. des Monats. Bei der Abellio, DB AG, der EVAG und der GVB besteht darüber hinaus die Möglichkeit, den jährlichen Abo-Gesamtbetrag zu Beginn des Abonnements als Einmalzahlung abbuchen zu lassen. Der Fahrgast verpflichtet sich, den jeweils gültigen Abo-Monatsbetrag (bzw. Jahresbetrag) auf dem Konto bereitzuhalten. Wenn Fahrgast und Kontoinhaber auseinanderfallen, ist auch der Kontoinhaber verpflichtet, den jeweils gültigen Abo-Monatsbetrag (bzw. Jahresbetrag) auf dem Konto bereitzuhalten.
- 4.2 Im Falle einer mit Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit ist eine Erstattung unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 € nur bei einer persönlichen Abokarte (ausgenommen ist das Abo Schüler/Azubi) möglich. Die Reiseunfähigkeit und deren Dauer sind durch ein ärztliches Attest gegenüber dem Verkehrsunternehmen nachzuweisen. Erstat-

tungsfähig sind Bescheinigungen mit jeweils mehr als 21 aufeinanderfolgenden Krankheitstagen, maximal jedoch 60 Tage pro Jahr. Für jeden Tag der Reiseunfähigkeit wird 1/360 (bei Jahreszahlung) oder 1/30 (bei Monatszahlung) des gezahlten Fahrpreises erstattet. Die Reiseunfähigkeitsbescheinigung muss spätestens 14 Tage nach Wegfall des Erstattungsgrundes/der Reiseunfähigkeit beim Verkehrsunternehmen vorliegen. Anderenfalls ist eine Erstattung ausgeschlossen.

- 4.3 Ziffer 4.1, Satz 3 und 4 gelten entsprechend für sonstige fällige Forderungen aus dem Abo-Vertrag. Kosten, die insbesondere aus nicht ausreichender Kontendeckung, Kontenauflösung oder durch einen anderen nicht von dem Verkehrsunternehmen zu vertretenden Grund entstehen, hat der Fahrgast/Kontoinhaber, bei Auseinanderfallen beide gesamtschuldnerisch, zu tragen. Sie sind sofort fällig.

5 Änderungen

- 5.1 Änderungen der persönlichen Daten sowie Änderungen der Bankverbindung sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Änderung der Bankverbindung ist ein entsprechendes Sepa-Lastschriftmandat mit Unterschrift vorzulegen. Geht diese Mitteilung nach dem 10. des Monats (Posteingang) ein, so wird der Betrag im Folgemonat nochmals vom bisherigen Konto abgebucht. Für hieraus entstehende Kosten (z.B. Rückbuchung) haftet der Fahrgast/Kontoinhaber, bei Auseinanderfallen beide gesamtschuldnerisch.
- 5.2 Änderungen des Geltungsbereichs und/oder des Abo-Tarifproduktes sind in Textform bis zum 10. des Monats (Posteingang) für den Folgemonat mitzuteilen. Führen die Änderungen gleichfalls zur Änderung des Abo-Monatsbetrages, ist der neue Abo-Monatsbetrag Bestandteil des Abo-Vertrages und wird ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom Konto abgebucht. Die ursprünglich ausgegebene Abokarte wird mit Inkrafttreten der Änderung ungültig und ist bis zum 5. Tag nach Inkrafttreten der Änderung an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Kommt der Fahrgast dieser Verpflichtung erst später nach, so wird der volle Abo-Monatsbetrag für die ursprüngliche Abokarte für den jeweiligen Monat neben dem für die geänderte Abokarte fällig werdenden Abo-Monatsbetrag fällig und wird vom Konto abgebucht. Dies gilt bis zum Zeitpunkt, zu welchem die bereits ausgegebene ursprüngliche Abokarte zeitlich ihre Gültigkeit verliert. Die neue Abokarte wird dem Fahrgast per Post bis zum Ende des Vormonats des Inkrafttretens der Änderung zugestellt.

6 Kündigung

- 6.1 Der Abo-Vertrag kann zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit (siehe Ziffer 2.2) gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens am 10. des letzten Monats der Mindestvertragslaufzeit (Posteingang) in Textform beim Verkehrsunternehmen vorliegen. Für die Rechzeitigkeit ist der Zugang beim Verkehrsunternehmen maßgebend. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit ist der Abo-Vertrag zum Ende eines jeden Kalendermonats kündbar. Die Kündigung muss spätestens bis zum 10. des Monats (Posteingang), zu dessen Ende der Abo-Vertrag gekündigt wird, dem Verkehrsunternehmen in Textform zugehen. Die Abokarte muss bis spätestens zum 5. Tag nach Ablauf des Monats, zu dessen Ende gekündigt wurde, beim Verkehrsunternehmen vorliegen (Posteingang). Geht eine auf Papier ausgegebene Abokarte erst nach dem 5. Tag ein, endet der Abo-Vertrag erst zum auf die Rückgabe folgenden Monatsende. Die bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Abo-Monatsbeträge werden vom Konto abgebucht.
- 6.2 Bei Tarifänderungen sind die ortsüblichen Veröffentlichungen zu beachten. Ab dem Inkrafttreten des neuen Tarifs wird der entsprechend neue Abo-Monatsbetrag vom Konto abgebucht. Erfolgt eine Tarifänderung nicht zum 1. des Monats, tritt die Tarifänderung für Abo-Verträge erst zum 1. des Folgemonats in Kraft. Im Fall einer Tarifänderung besteht die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung in Textform bis zum Ende des 1. Monats des Inkrafttretens der Tarifänderung gemäß Satz 3 an das Verkehrsunternehmen.
- 6.3 Eine Kündigung des Abo Mobil65 Vertrages wirkt auch gegenüber dem jeweiligen Vertrag zur Abo Mobil65 Partnerkarte. Eine gesonderte Kündigung ist nicht erforderlich.

7 Außerordentliche Kündigung durch das Verkehrsunternehmen

- 7.1 Ist die Abbuchung eines fälligen Abo-Monatsbetrages aus Gründen, die nicht durch das Verkehrsunternehmen zu vertreten sind, nicht möglich, so besteht für das Verkehrsunternehmen das Recht der fristlosen Kündigung und des Einzugs des Fahrausweises. Begleitet der Fahrgast/Kontoinhaber diesen Betrag nicht innerhalb von 7 Tagen nach Mahnung, ist der gesamte verbleibende Restbetrag für den Gültigkeitszeitraum der ausgegebenen Abokarte in einer Summe sofort fällig. Erfolgt die Rückgabe der Abokarte, so erfolgt eine Gutschrift nur für volle Monate des Gültigkeitszeitraums, welche auf die Zeit nach Rückgabe der Abokarte entfallen.
- 7.2 Kann der Abo-Monatsbetrag nicht fristgemäß abgebucht werden, sind zusätzlich entstehende Gebühren für Mahnungen und Rücklastschriften vom Fahrgast/Kontoinhaber zu übernehmen. Pro Mahnung wird eine Mahngebühr von 10,00 € fällig.
- 7.3 Wird ein durch die GVB gekündigter und in der Sperrliste als gesperrt vermerkt Fahrausweis weiterhin genutzt, ist die GVB berechtigt, für den Zeitraum der Kündigung bis zur festgestellten Nutzung als fiktiven Schadenersatz den Preis zu verlangen, der gemäß Tarif angefallen wäre. Dem Kunden bleibt vorbehalten, der GVB einen geringeren Schaden nachzuweisen. Die separate Berechnung eines erhöhten Beförderungsentgeltes bleibt davon unberührt.

8 Verlust und Beschädigung

- 8.1 Der Verlust einer persönlichen Abokarte (Ausgabe auf Papier oder als Chipkarte mit eFAW) sowie die Beschädigung einer Abokarte ist dem Verkehrsunternehmen unverzüglich in Textform anzuzeigen. Der Fahrgast erhält gegen eine Gebühr von 10,00 € einmalig einen Ersatz für die verlorene oder beschädigte Abokarte. Es wird maximal die Anzahl der je Postsendung versandten Abokarten ersetzt. Darüber hinaus gehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Bei Verlust eines übertragbaren Abo Plus (Ausgabe auf Papier) wird kein Ersatz geleistet.
- 8.2 Auf Grund der spezifischen Ausgabeform der übertragbaren Abokarte im CityTarif Gera wird diese bei Verlust einmalig ersetzt. Der Verlust ist unverzüglich beim GVB Kundenservice anzuzeigen. Der alte Fahrausweis wird damit ungültig. Im Falle einer weiteren Verlustmeldung ist die GVB zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Wird der als verloren gegangene Fahrausweis genutzt, ist die GVB berechtigt, für den Zeitraum von der Verlustmeldung bis zur Nutzung als fiktiven Schadenersatz den Preis zu verlangen, der gemäß Tarif angefallen wäre. Dem Kunden bleibt vorbehalten, der GVB einen geringeren Schaden nachzuweisen.
- 8.3 Ist eine Chipkarte mit eFAW nicht lesbar und muss der Kunde für den Zeitraum bis zur Ausstellung einer neuen Chipkarte mit eFAW Fahrausweise erwerben, kann eine Erstattung des Beförderungsentgeltes für eingereichte Fahrausweise bis zu einer Höhe des jeweiligen Entgeltes für maximal 7 Tageskarten für den Geltungsbereich der Chipkarte mit eFAW erfolgen. Die Erstattung ist ausgeschlossen, wenn die Prüfung durch das Verkehrsunternehmen ergibt, dass es sich um eine ungültige oder gesperrte Chipkarte mit eFAW handelt.

9 Versand

- 9.1 Das Verkehrsunternehmen sendet dem Fahrgast die Abokarte rechtzeitig per Post zu.
- 9.2 Erhält der Fahrgast die Abokarte nicht bis zum 26. des jeweiligen Zusendemonats, so hat der Fahrgast die Verpflichtung, dies unverzüglich dem Verkehrsunternehmen in Textform mitzuteilen.
- 9.3 Aufgrund der spezifischen Ausgabeform der von der GVB ausgegebenen Abokarte im City-Tarif Gera, behält sich die GVB vor, dem Vertragspartner in unregelmäßigen Abständen neue Abokarten zuzusenden. Alte GVB Abokarten im CityTarif Gera verlieren zu diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit. Wird der ungültig gewordene Fahrausweis weiterhin genutzt, ist die GVB berechtigt, für den Zeitraum des Austausches bis zur festgestellten Nutzung als fiktiven Schadenersatz den Preis zu verlangen, der gemäß Tarif angefallen wäre. Dem Kunden bleibt vorbehalten, der GVB einen geringeren Schaden nachzuweisen. Die separate Berechnung eines erhöhten Beförderungsentgeltes bleibt davon unberührt.

Informationsblatt zur Datenverarbeitung

Mit diesen Hinweisen möchten wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Stadtwirtschaft Weimar GmbH nach der ab dem 25.05.2018 geltenden EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und die Ihnen nach dem neuen Datenschutzrecht zustehenden Rechte informieren. Welche Daten im Einzelfall verarbeitet werden, richtet sich nach den beantragten oder vertraglich vereinbarten Dienstleistungen.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Stadtwirtschaft Weimar GmbH
Industriestraße 14, 99427 Weimar
Telefon: 03643 4341 0
E-Mail: info@swg-weimar.de

Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz -Datenschutzbeauftragter- oder per E-Mail unter: datenschutz@domusconsult.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG neu) sowie aller weiteren maßgeblichen Rechtsvorschriften. Ihre personenbezogenen Daten werden durch uns erhoben, wenn Sie mit uns in Kontakt treten. Wenn Sie sich per E-Mail, per Telefon, per Brief oder persönlich als Interessent, Antragsteller oder Kunde, an uns wenden oder wenn Sie bereits im Rahmen bestehender Geschäftsbeziehungen unsere Produkte und Dienstleistungen nutzen. Außerdem verarbeiten wir personenbezogene Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen, wenn diese für unsere Dienstleistung notwendig sind.

Sofern Sie mit uns einen Vertrag z.B. Zeitkarten-Abonnement abschließen oder eine Sonderfahrt mit einem unserer Fahrzeuge bestellen möchten, bzw. eine andere Leistung beauftragen, benötigen wir nachfolgende von Ihnen gemachte persönliche Angaben:

- vollständiger Name
- vollständige Anschrift
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Bankverbindung
- bei Verträgen mit Personen unter 16 Jahren die Zustimmung der Erziehungsberechtigten
- bei Zeitkarten-Abonnements zusätzlich die Ticketart oder gewünschte Verbindung
- bei Werkstattleistungen zusätzlich den Halter und das amtl. Kennzeichen des Fahrzeuges

für die Prüfung und gegebenenfalls Ermittlung und Benennung eines Anpassungsbedarfes.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 Bst. b) DSGVO.

Ohne diese Daten sind wir in der Regel nicht in der Lage, einen Vertrag mit Ihnen einzugehen oder auszuführen.

Eine Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

- für die interne Weitergabe innerhalb des Konzerns der Stadtwirtschaft Weimar GmbH zum Zweck der Produktwerbung,
- zur Werbung der Mitgliedsunternehmen des Verkehrsverbundes Mittelthüringen (VMT) und der Verbundunternehmen,
- für Markt- und Meinungsumfragen der SWG, des VMT und der Konzerntöchter der Stadtwirtschaft Weimar GmbH,

erfolgt nur, sofern Sie dieser ausdrücklich und aktiv zustimmen (Art. 6 Abs. 1 Bst. a) DSGVO).

Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die gegebenenfalls vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25.05.2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Der Widerruf berührt nicht die Rechtswirksamkeit der bis zum Eingang des Widerrufs ergangenen Entscheidungen. Bitte richten Sie Ihren Widerruf zur Einwilligung an die Stadtwirtschaft Weimar GmbH unter o.g. Kontaktdaten.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um die berechtigten Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 Bst. f) DSGVO).

Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- für Direktwerbung
- für Statistiken
- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs
- zur Durchführung von Forderungs-/ Mahn-/ Inkassoverfahren.

Bei der Videoaufzeichnung in unseren Fahrzeugen und Betriebsanlagen liegen die berechtigten Interessen von uns oder von Dritten in der

- Möglichkeit der Verhinderung und der Aufklärung von Straftaten
- Beweissicherung von strafbarer Handlungen, Ansprüchen und Forderungen
- Wahrung des Hausrechtes.

Eine Pflicht zur Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten besteht nicht. Sie können dann jedoch unsere Verkehrsmittel nicht nutzen.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, wie z. B. handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Bst. c) DSGVO. Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Datenverarbeiter innerhalb der Stadtwirtschaft Weimar (SWG):

Spezielle Fachbereiche der SWG nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die im Konzern verbundenen Unternehmen zentral wahr. So können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung und Abrechnung, zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen oder Bereich der SWG verarbeitet werden.

Externe Dienstleister:

Es erhalten nur diejenigen externen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen z.B. Druck-, Frankierdienste, IT-Dienstleister, Kartendienstleister, Logistikunternehmen. Mit diesen Stellen sind gemäß Art. 28 DSGVO Verträge zur Auftragsverarbeitung geschlossen worden.

Sozialversicherungsträger, Finanz- oder Strafverfolgungsbehörden u.a. erhalten ggfs. die Daten im Rahmen einer übergeordneten Rechtsvorschrift.

Im Rahmen des Vertragsabschlusses kann durch die verantwortliche Stelle eine Bonitätsprüfung bei der Liquido Inkasso GmbH & Co. KG, Leibnitzallee 4, 07458 Gera durchgeführt werden. Bei Nichtzahlung der fälligen Beträge werden nach einer erfolglosen Mahnung die personenbezogenen Daten an die Liquido Inkasso GmbH zur weiteren Bearbeitung übergeben.

Dauer der Datenspeicherung

Ihre personenbezogenen Daten werden regelmäßig gelöscht, sobald sie für den erhobenen Zweck nicht mehr erforderlich sind. Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten auch, soweit wir gesetzlich dazu verpflichtet sind. Entsprechende - befristete - Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch und der Abgabenordnung. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre. Videoaufzeichnungen aus unseren Fahrzeugen werden nach 72 Stunden überschrieben.

Betroffenenrechte

Sie haben gegenüber dem Verantwortlichen das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO. Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie die Berichtigung (Art. 16 DSGVO) oder Löschung (Art. 17 DSGVO) Ihrer Daten verlangen. Weiterhin steht Ihnen das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) in einem gängigen und maschinenlesbaren Format zu.

Widerspruchsrecht

Das Recht des Widerspruchs gegen die zukünftige Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung steht Ihnen gemäß Art. 21 DSGVO zu. Verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, sofern sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Verarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde über die oben genannten Kontaktdaten an den Datenschutzbeauftragten zu wenden. Alternativ können Sie sich an eine Datenschutzaufsichtsbehörde wenden.

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir oder einer unserer externen Dienstleister personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z.B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertrags-klauseln) vorhanden sind.

Weitere Informationen

erhalten Sie in unseren Kundenzentren am Goetheplatz und in der Industriestraße 14 oder durch scannen des nebenstehenden QR-Codes.

